

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0018/2021
	Erstelldatum:	21.06.2021
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Bericht über Entscheidung zur Verlängerung des Impfzentrumtarifs		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Söldner, Rudolf		
Beratungsfolge	07.07.2021	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Sachstandsbericht:

Am 01.03.2021 wurde vom Straßenverkehrsamt angeordnet, während der Impfmaßnahmen in Bruno-Hofer-Straße 8, 92224 Amberg, Taxifahrten zum Impfzentrum zu einem Festpreis anzubieten. Die Taxiunternehmen sprachen sich mehrheitlich dagegen aus, trotzdem wurde aufgrund der außergewöhnlichen Situation, die die Corona-Pandemie mit all ihren Auswirkungen nach sich zieht, der Festpreis zunächst testweise bis 30.05.2021 genehmigt. Die Taxiunternehmer hatten dabei auch die Möglichkeit, Fahrten zum Impfzentrum nach der bestehenden Taxitarifordnung nach vorheriger Vereinbarung mit dem Fahrgast abzurechnen. Die Bekanntgabe im Verkehrsausschuss erfolgte am 17.03.2021.

Die Taxiunternehmer wurden Anfang Mai 2021 zu Stellungnahme zu Ihren Erfahrungen mit den o.g. Impfzentrumtarif gebeten.

Unternehmen, die den Festtarif angeboten haben, hatten entsprechend auch Fahraufträge zum Impfzentrum. Die meisten Taxiunternehmen haben den Festpreis nicht angeboten, da es für sie nicht wirtschaftlich ist und Fahraufträge zum Impfzentrum nach Tarifordnung bzw. Fahrpreisanzeiger abgerechnet.

Ein Taxiunternehmen hat beides angeboten, einer der Befragten gab zu Bedenken, dass in der Vielzahl der Änderungen und Regelungen im Zuge der Corona-Pandemie es immer schwieriger werde den Überblick zu behalten.

Insgesamt betrachtet wurde der Impfzentrumtarif eher verhalten angeboten und nachgefragt, und da die Zielgruppe der Senioren, die von Seiten der Stadt hierbei vor allem berücksichtigt wurde, im Laufe des Junis mit den Zweitimpfungen abgeschlossen haben werden, wurde der Impfzentrumtarif nur noch bis einschließlich 30. Juni 2021 als Festpreis oder nach Taxitarifordnung verlängert.

Darüber hinaus dürfen Fahrten zum Impfzentrum von den Taxiunternehmen ausschließlich nach der gültigen Taxitarifordnung angeboten werden.

Schwierigkeiten bei der Abrechnung zwischen Fahrgast und Unternehmer wurden der Straßenverkehrsbehörde nicht mitgeteilt, obwohl dies ein Taxiunternehmer im Vorfeld befürchtet hatte.

Wirtschaftliche Einbußen wurden nicht beklagt, da die Wahlmöglichkeit auch für die Taxiunternehmer im Vorfeld bestand.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Beschluss:

07.07.2021

Verkehrsausschuss

SI/VK/58/21

Herr Dr. Mitko trägt zum Sachstand vor.